



Ausfertigung

**Satzung
über die Benutzung
der Freizeit- und Erholungsanlage
„Michelbacher Gumbe“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 25. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Freizeit- und Erholungsanlage "Michelbacher Gumbe" (nachstehend als „Anlage“ bezeichnet) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gaggenau. Jeder hat das Recht, die Anlage im Rahmen dieser Satzung zum Zweck der Erholung zu nutzen.
- (2) Die Satzung ist für jeden Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Besucher die Satzung sowie alle sonstigen im Interesse der Verkehrssicherheit bzw. des Biotopschutzes erlassenen Anordnungen an. Sofern die Anlage außerhalb der allgemeinen Nutzung an Dritte (Vereine, Schulen, Betriebe und sonstige private Gruppen) überlassen wird, ist von diesen zuvor ein für die Beachtung dieser Satzung Verantwortlicher zu benennen. Unabhängig hiervon bedarf eine solche Nutzung einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Gaggenau. Diese Genehmigung darf nur gegen die schriftliche Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung und grundsätzlich höchstens auf die Dauer eines Tages erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Einer Genehmigung bedürfen insbesondere:

- die Nutzung der Anlage mit mehr als 15 Personen;

sowie unabhängig von der Personenzahl:

- die Nutzung der Anlage verbunden mit einer Möblierung (Zelt, Festbänke etc.)
- die Nutzung der Anlage außerhalb der regulären Öffnungszeiten.

Besuchern mit einer Genehmigung steht eine bevorrechtigte Nutzung der Grillstelle, der Schutzhütte sowie der im Lageplan der Hinweistafel der Anlage „grün“ gekennzeichneten Fläche zu.

Eine Überlassung an Gruppen erfolgt bis maximal 90 Personen.

- (3) Jeder Besucher der Anlage hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit und den Erholungsbedürfnissen zuwiderläuft. Besonders ist auf die Tiere und Pflanzen der Anlage Rücksicht zu nehmen. Außerdem sind die Erholungseinrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Anlage ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September täglich von 9.00 bis 20.00 Uhr für Besucher geöffnet.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 3 Haftungsbegrenzung

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Sach- und Vermögensschäden wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 4 Verbote

- (1) Innerhalb der Anlage ist es verboten:
 - a) im Naturweiher zu baden;
 - b) den Naturweiher und andere fließende oder stehende Gewässer, besondere die Uferbereiche, zu verändern bzw. zu beschädigen;
 - c) Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - e) diese mit Tieren zu betreten;
 - f) mit motorbetriebenen Flugmodellen, Fluggeräten aller Art oder Modellbooten zu spielen;
 - g) Tonwiedergabe- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente zu benutzen;
 - h) mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu fahren bzw. diese abzustellen;
 - i) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen bzw. Waren zu verkaufen;
 - j) Getränke- und Speisebehältnisse aus Glas, Porzellan und anderen zerbrechlichen Materialien außerhalb des befestigten Bereichs der Grillstelle sowie der im Lageplan der Hinweistafel der Anlage „grün“ gekennzeichneten Fläche zu benutzen;
 - k) außerhalb der im Lageplan der Hinweistafel der Anlage "gelb" gekennzeichneten Flächen Feuer zu entzünden.
- (2) Nur die innerhalb der Anlage angefallenen Abfälle dürfen in die hierfür aufgestellten Behälter entsorgt werden.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung Gaggenau kann Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen, soweit dies mit der Zweckbestimmung der Anlage zu vereinbaren ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der Verbote des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens mit 500 Euro geahndet werden.

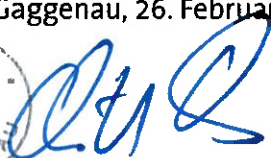
§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung des Natur Weihers „Michelbacher Gumbé“ vom 01. Mai 1993 außer Kraft.

Gaggenau, 26. Februar 2019




Christof Florus
Oberbürgermeister

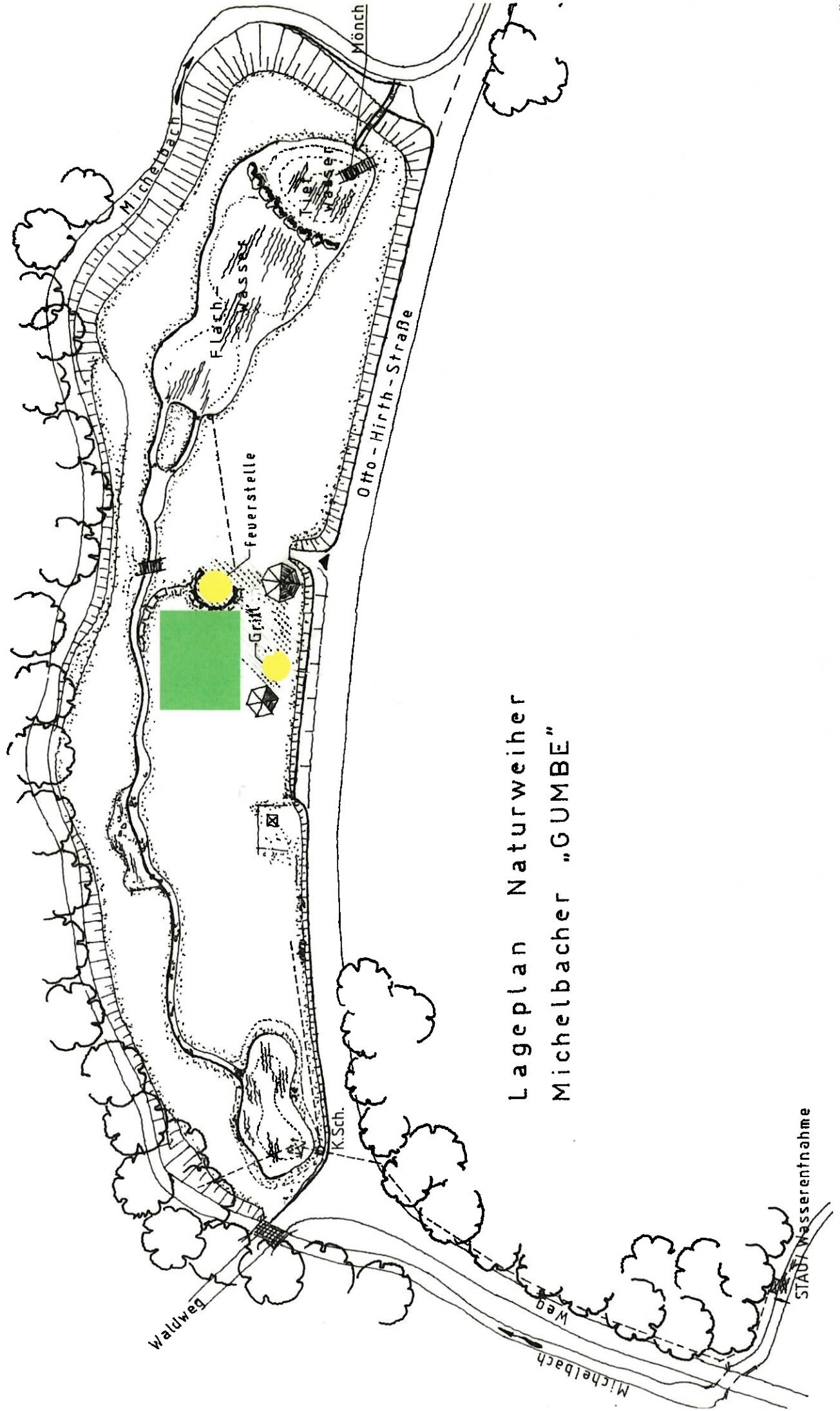
Hinweis gemäß § 4 Abs. (4) GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Lageplan Naturweiher
Michelbacher "GUMBE"